

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Postulat von Rudolf Keller, SD; Verlängerung der Amtsperiode auf 5 Jahre

**Datum:** 27. Mai 2008

**Nummer:** 2008-143

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Postulat von Rudolf Keller, SD; Verlängerung der Amtsperiode auf 5 Jahre

Vom 27. Mai 2008

#### 1. Ausgangslage

Am 7. September 2006 reichte Rudolf Keller, SD, die Motion Nr. 2006/203 betreffend Verlängerung der Amtsperiode auf 5 Jahre ein. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

" Die nationalrätliche Staatspolitische Kommission hat dieser Tage dem Nationalrat mit grossem Mehr beantragt, der Verlängerung der Amtsdauer des Nationalrats und des Bundesrats auf 5 Jahre zuzustimmen. Die Kommission liess sich dabei weniger von Wahltaktik als vielmehr von Effizienzüberlegungen leiten. Nach ihrer Ansicht werde dadurch auch die Qualität der Ratsarbeit gefördert. Ein Demokratieabbau sei nicht zu befürchten, denn während der laufenden Legislaturperiode könne das Volk ja mit Sachabstimmungen laufend zu aktuellen Themen Stellung beziehen. Die Kantone Waadt und Fribourg, aber auch mehrere Länder kennen seit einiger Zeit die 5jährige Legislaturperiode und das habe sich problemlos abgespielt und bewährt.

Ich schliesse mich dieser Ansicht an. Kaum zweieinhalb Jahre im Amt, müssen sich Parlamentsmitglieder schon nach sehr kurzer Zeit wieder mit den Neuwahlen befassen. Dies ist für ein kontinuierliches Arbeiten eher hinderlich. Wenn es gelingt, die Dauer der Amtsperiode etwas zu verlängern, profitieren alle davon. Aufgrund meiner eigenen politischen Erfahrungen und Beobachtungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene stelle ich fest, dass für viele Politisierende - Ausnahmen gibt es natürlich immer - vor allem die erste Legislaturperiode viel zu kurz ist, um sich die ganzen Mechanismen zu verinnerlichen und um sich vertieft in die Materie einzuarbeiten. Eine Verlängerung der Legislaturzeit hat daher sicher für und auf alle einen positiven Einfluss.

Im Kanton Basel-Landschaft kommt hinzu, dass das Volk relativ viele Möglichkeiten hat, zu Gesetzen Stellung zu beziehen, sei es weil ein Gesetz "automatisch" vors Volk kommt oder weil ein Referendum ergriffen wird. Ein Demokratieabbau wäre demzufolge nicht zu befürchten. Es wäre daher als Fortschritt zu betrachten, wenn die Dauer der Legislaturperiode verlängert werden könnte. Vermutlich könnte mit einer verlängerten Legislaturperiode auch der immer stärker einhergehenden Polarisierung im politischen Gefüge etwas entgegengewirkt werden.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, § 53 der Kantonsverfassung und allfällige gesetzliche Regelungen dahingehend zu modifizieren, dass die Legislaturperiode künftig 5 Jahre dauert".

Anlässlich der Behandlung dieser Motion im Landrat wies der Regierungsrat darauf hin, dass bisher nur zwei Kantone eine Amtsperiode von fünf Jahren kennen. Auf Bundesebene werde die Frage ebenfalls geprüft. Vor diesem Hintergrund sei man bereit, den Vorstoss in der Form eines Postulats entgegenzunehmen, damit geprüft und berichtet werden kann, wie sich die Verhältnisse auf Bundesebene entwickeln.

In der Folge überwies der Landrat mit 62 zu 3 Stimmen ohne Enthaltung diesen Vorstoss als **Postulat**.

## 2. Stellungnahme des Regierungsrates

### 2.1 Parlamentarische Initiative von Nationalrat Maurice Chevrier 'Mehr Wirksamkeit, weniger Wahltaktik' betreffend Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates auf fünf Jahre

Da der Vorstoss von Landrat Rudolf Keller vor dem Hintergrund der Entwicklung im Bund eingebracht und überwiesen wurde, ist zunächst über den Bearbeitungsstand des analogen Vorstosses auf Bundesebene zu berichten.

Am 24. März 2006 reichte Nationalrat Maurice Chevrier (CVP, VS) diese parlamentarische Initiative ein, mit welcher die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates auf fünf Jahre verlangt wird. Als Begründung wird angeführt, dass die parlamentarische Arbeit in den letzten Jahren sowohl aufgrund der Art der Geschäfte als auch wegen der vorgegebenen Kadenz erheblich schwieriger geworden sei. Zwischen der Einarbeitung in den Parlamentsbetrieb und dem nächsten Wahltermin bleibe aber kaum Zeit für die erforderliche Abgeklärtheit, worunter wiederum die Effizienz des Parlaments leide. Eine fünfjährige Legislatur, wie sie in mehreren grossen Demokratien in Westeuropa etabliert sei, hätte auch wesentliche Einsparungen sowohl für die politischen Parteien als auch für die steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger zur Folge.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) gab dieser parlamentarischen Initiative am 18. August 2006 mit 14 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Bei ihrer Entscheidung liess sich die SPK-N weniger durch Wahltaktik als vielmehr von Effizienzüberlegungen leiten. Die Qualität der Ratsarbeit werde dadurch gestärkt und ein Demokratieabbau sei nicht zu befürchten, da das Volk mit Sachabstimmungen laufend zu aktuellen Themen Stellung beziehen könne.

Am 30. Oktober 2006 verweigerte die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) die Zustimmung zu diesem Beschluss mit 8 zu 3 Stimmen.

In der Folge beschloss die SPK-N mit 15 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dass der Initiative keine Folge gegeben werde. In ihrem Bericht vom 29. März 2007 hält die SPK-N fest, dass sie es wegen des deutlichen Verdiktes der ständerätlichen Kommission nicht als sinnvoll erachte, das Anliegen weiterzuverfolgen. Dies umso mehr, als durch die vorgeschlagene Massnahme höchstens unbedeutende Effizienzgewinne zu erwarten wären. Zur Umsetzung der Massnahme müsste die Bundesverfassung geändert werden. In der Folge müssten wahrscheinlich auch die kantonalen Parlamente ihre Amtsdauer anpassen. Dieser Aufwand stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zum fragwürdigen Ertrag der vorgeschlagenen Reform, für welche bisher aus der Bevölkerung kaum ein Bedürfnis laut geworden sei. Wenn schon, dann müsste ein solches Anliegen nicht aus

den Reihen des Parlaments vorgebracht werden. Eine Verlängerung der Amtsdauer des Parlaments könne zu Recht als anmassend empfunden werden. Auch in den Wahljahren leiste die Bundesversammlung intensive und gute Arbeit. Wenn der Einfluss der nahenden Wahlen auf die Ratsmitglieder spürbar sei, so sei das nur ein Zeugnis für gelebte Demokratie, indem die Gewählten ihre Tätigkeit auf die Bedürfnisse der Wählenden ausrichten. Zudem dürfte die Verlängerung der Amtsdauer des Bundesrates kaum im Interesse der Bundesversammlung sein, in welcher bisweilen Stimmen laut würden, die bedauern, dass das Parlament nur alle vier Jahre auf die Zusammensetzung der Regierung Einfluss nehmen könne.

Gestützt auf diesen Kommissionsbericht gab der Nationalrat am 4. Oktober 2007 der parlamentarischen Initiative keine Folge, womit dieses Geschäft erledigt war.

## 2.2 Regelungen anderer Kantone betreffend Verlängerung der Amtsdauer auf fünf Jahre für Parlaments- und Regierungsmitglieder

Eine Abklärung des Instituts für Föderalismus vom 4. April 2008, die im Auftrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion durchgeführt wurde, ergab hinsichtlich der Verlängerung der Amtsperiode für Parlaments- und Regierungsmitglieder auf fünf Jahre folgendes Bild:

Die Kantone **Waadt und Freiburg** sind die einzigen Kantone, die eine fünfjährige Amtsperiode kennen. Während im Kanton Waadt die fünfjährige Amtsdauer mit der neuen Kantonsverfassung, die am 14. April 2003 in Kraft getreten ist, eingeführt wurde, kennt der Kanton Freiburg eine entsprechende Bestimmung bereits länger. Im Rahmen der Verfassungsrevision im Kanton Freiburg fand aber eine Verlängerung der Amtsdauer auf 6 Jahre keine Zustimmung.

In beiden Kantonen wurde die Verlängerung der Amtsdauer in erster Linie mit der Optimierung der Arbeit der Parlamentarier begründet. Der Grosse Rat könne so ruhiger arbeiten und der Regierungsrat habe mehr Zeit, um Projekte zu realisieren. Das erste Jahr einer Legislaturperiode sei ein Einführungsjahr, während das letzte Jahr bereits durch die bevorstehenden Wahlen gebremst werde. Daher bleibe dem Parlament im Rahmen einer vierjährigen Legislaturperiode nur wenig Zeit, um effizient zu arbeiten. Als Nachteil wurde ein mögliches Demokratiedefizit erwähnt.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Vorteilen und den Nachteilen findet sich in einem Bericht vom 18. August 1999 des Regierungsrates des Kantons **Bern** über die Einführung einer Amtsdauer von sechs Jahren für den Grossen Rat, den Regierungsrat und für weitere vom Volk und Parlament gewählte Behörden. Aufgrund des negativen Vernehmlassungsergebnisses wurde die Vorlage nicht weiter verfolgt.

**Als Vorteile einer längeren Amtsdauer** wurde in dieser Vorlage des Kantons Bern folgendes angeführt:

- Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die grössere Erfahrung der Parlamentarier;
- grössere Verbindlichkeit für das Handeln der Behörden, da Behördenmitglieder Reformprozesse nicht nur einleiten, sondern auch für ihre Umsetzung Verantwortung übernehmen müssen;
- Reduzierung des Einflusses bevorstehender Gesamterneuerungswahlen auf die Parlamentswahlen;
- Einsparungen und Effizienzgewinn.

**Als Nachteile einer längeren Amtsdauer** wurde folgendes vorgebracht:

- Gefahr von Abnutzungserscheinungen und damit verbundenen Rücktritten ausserhalb der ordentlichen Wahlen, was zusätzliche Kosten verursache;
- längere Wartezeiten für Personen, die sich erstmals bei einer Wahl zur Verfügung stellen möchten;
- weniger Visibilität und Präsenz der Parteien;
- zeitliches Auseinanderfallen von kantonalen und eidgenössischen Parlamentswahlen.

### **2.3 Ablehnung der Verlängerung der Amtsdauer auf fünf Jahre für Landrats- und Regierungsratsmitglieder sowie für weitere Behördenmitglieder**

Nach § 54 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung beträgt die *Amtsdauer der Behördenmitglieder* (Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichte) sowie der gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vier Jahre. Für die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen wird die Amtsdauer im jeweiligen Gesetz oder Staatsvertrag ebenfalls einheitlich auf vier Jahre festgelegt. Für die Gemeindebehörden beträgt gemäss § 12 des Gesetzes vom 28. Januar 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) die Amtsdauer auch vier Jahre, sofern nicht durch eine gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt wird.

Nachfolgend sind die Argumente, die für oder gegen eine Verlängerung der Amtsdauer auf fünf Jahre sprechen, einander gegenüberzustellen:

**Für die Verlängerung der Amtsperiode** auf fünf Jahre sprechen folgende Gründe:

- die fünfjährige Amtsdauer fördert die Qualität der Ratsarbeit, weil dadurch mehr Zeit für die Ratsarbeit übrig bleibt;
- grössere Verbindlichkeit für das Handeln der Behörden, da Behördenmitglieder Reformprozesse nicht nur einleiten, sondern auch für ihre Umsetzung Verantwortung übernehmen müssen;
- die Wahltaktik tritt mehr in den Hintergrund, weil die Parlamentarier sich nicht bereits nach zweieinhalb Jahren wieder um die Neuwahl kümmern müssen;
- die fünfjährige Amtsdauer hätte Einsparungen für die politischen Parteien und für die Bürgerinnen und Bürger zur Folge;
- mit der Verlängerung ist kein Demokratieabbau zu befürchten, da das Volk während der Legislaturperiode zu Sachabstimmungen dauernd Stellung beziehen kann.

**Gegen die Verlängerung der Amtsperiode** auf fünf Jahre sprechen folgende Gründe:

- Gefahr von Abnutzungserscheinungen und damit verbundenen Rücktritten ausserhalb der ordentlichen Wahlen, was zusätzliche Kosten verursacht;
- längere Wartezeiten für Personen, die sich erstmals bei einer Wahl zur Verfügung stellen möchten;
- eine längere Amtsperiode begünstigt weniger die Rotation der Amtsträgerinnen und Amtsträger;
- die Verlängerung führt zu einem Demokratieabbau, indem das Volk erst nach 5 Jahren die Behörden wieder wählen kann; Parteien und Stimmvolk haben daher weniger die Möglichkeit, für eine gewisse Rotation zu sorgen;
- seitens der Bevölkerung ist kein Bedürfnis nach Verlängerung der Amtsdauer vorgebracht worden;
- es sind höchstens unbedeutende Effizienzgewinne zu erwarten;

- im Kanton Basel-Landschaft müsste wohl auch die Amtsdauer der anderen Behördenmitglieder (Gerichte, auf Amtsperiode gewählte Mitarbeitende), der ausserparlamentarische Kommissionen sowie der Gemeindebehörden geändert werden.

Erheblich ins Gewicht fällt, dass mit der Verlängerung der Amtsperiode demokratische Rechte abgebaut bzw. relativiert würden, indem die Behörden erst nach fünf Jahren wieder gewählt werden können. Für Personen, die sich für ein Amt zur Verfügung stellen, entstehen längere Wartezeiten, was auch für die erwünschte Rotation und die damit erreichte personelle Erneuerung der betreffenden Behörde eher hinderlich ist.

Bisher haben nur die Kantone Waadt und Freiburg auf die fünfjährige Amtsdauer umgestellt. Im Kanton Bern wurde eine diesbezügliche Vorlage nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens nicht mehr weiter verfolgt. Auf Bundesebene ist der Versuch, die Legislaturperiode auf 5 Jahre zu verlängern, bereits zum zweiten Mal gescheitert.

Nach eingehender Prüfung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die von den Befürworterinnen und Befürwortern einer fünfjährigen Amtsdauer angeführten Effizienzsteigerungen nicht nachgewiesen wurden bzw. schwer nachweisbar sein dürften. Dies dürfte denn auch der Grund dafür sein, dass in Bund und Kantonen die Reformvorstösse gescheitert sind. Gegenüber den möglichen Vorteilen einer Verlängerung der Amtsdauer fallen aber die Nachteile hinsichtlich des enormen Umstellungsaufwands (für alle Behördenmitglieder) und des Abbaus demokratischer Rechte ganz erheblich ins Gewicht. Eine Umstellung der Amtsperiode auf fünf Jahre wäre allenfalls dann wieder ein Thema, wenn diese vom Bund vorgegeben wäre und die Kantone diese Verlängerung aus Praktikabilitätsgründen nachvollziehen müssten. Nach der klaren Ablehnung des Vorstosses auf Bundesebene sieht der Regierungsrat auch unter diesem Aspekt keinen Handlungsbedarf.

### **3. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2006/320 abzuschreiben.

Liestal, den 27. Mai 2008

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Mundschin